



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

VfGH beginnt Dezember-Session

Ortstafel-Beschwerden sowie Steuerbefreiung von Trinkgeldern auf der Tagesordnung

Der Verfassungsgerichtshof beginnt am Donnerstag, 29. November, die Beratungen der diesjährigen Dezember-Session. Sie wird bis Freitag, 14. Dezember, dauern. Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter stehen u.a. folgende Verfahren:

o Zweisprachige Ortstafeln in Kärnten

Beim Verfassungsgerichtshof sind zahlreiche Beschwerden anhängig, in denen es wieder um die Frage geht, in welchen Ortschaften zweisprachige Ortstafeln aufzustellen sind.

Grundlage der Beschwerden sind Strafen wegen überhöhter Geschwindigkeit, die Strafen wurden vom Unabhängigen Verwaltungssenat bestätigt. Gegen diese Entscheidungen richten sich die Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof: Es wird behauptet, dass die Verordnungen, mit denen das Ortsgebiet festgelegt wird, rechtswidrig seien, da die Festlegung nur einsprachig erfolgte. Da der Verfassungsgerichtshof Verordnungen, die Grundlage eines Bescheides sind, auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen hat, wird er diesen Behauptungen nachzugehen haben.

Die Beschwerden betreffen (zum Teil: erneut) folgende Orte: Gallizien, Arnoldstein, Sittersdorf, Eberndorf, Bleiburg und St. Kanzian.

Gegen eine Verordnung, die eine Zusatztafel statt einer zweisprachigen Ortstafel in Schwabegg vorsieht, richtet sich zudem ein Antrag der Volksanwaltschaft.

o Verfahren Familie Zogaj

Auf der Tagesordnung des Verfassungsgerichtshofes steht auch die Beschwerde der Familie Zogaj. Es wird argumentiert, es sei verfassungswidrig gewesen, die beantragte Erstniederlassungsbewilligung nach dem NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) nicht zu erteilen.

Wann mit der Bekanntgabe einer Entscheidung gerechnet werden kann, lässt sich derzeit nicht einschätzen. Wahrscheinlich ist eine Veröffentlichung der Entscheidung im Jänner.

Zur Klarstellung ist folgendes festzuhalten: Der Verfassungsgerichtshof hat die Frage zu prüfen, ob die Nicht-Erteilung der Niederlassungsbewilligung verfassungskonform ist. Ob die Vorgangsweise den Gesetzen entspricht, hätte gegebenenfalls der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden.

Würde der Bescheid (Nicht-Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung) - entweder vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof - aufgehoben werden, müssten die Behörden neuerlich eine Entscheidung treffen, wobei sie an die Entscheidungsgründe des Gerichts gebunden wären.

Im Fall einer Abweisung der Beschwerde wiederum liegt die Entscheidung darüber, ob ein humanitärer Aufenthaltstitel gewährt wird, in der Verantwortung des Innenministers. Eine - aus Sicht der Beschwerdeführer - negative Entscheidung der Gerichtshöfe würde der Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nicht im Wege stehen.

o Steuerbefreiung für Trinkgelder

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter beraten in der Dezember-Session auch über die Steuerbefreiung für Trinkgelder bzw. über Ausnahmebestimmungen dazu.

Seit einer gesetzlichen Regelung aus dem Jahr 2005 sind Trinkgelder von der Lohn- bzw. Einkommensteuer befreit. Dies gilt allerdings nicht - dies ist im Gesetz ausdrücklich festgehalten - für Einkünfte der Angestellten eines Spielbanken-Konzessionärs.

Ein Croupier, der laut Steuerbescheid seine Cagnotte (Zuwendungen von Kunden am Spieltisch an den Croupier) versteuern muss, bekämpft nun diese Entscheidung der Steuerbehörden beim Verfassungsgerichtshof. Er führt an, dass die Cagnotte ganz eindeutig als Trinkgeld zu werten sei. Die "Ausnahmebestimmung", dass diese Trinkgelder nicht von der Steuer befreit sind, sei verfassungswidrig.

o Antrag auf Aufhebung der Trassenverordnung betreffend Koralmbahn in Kärnten

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeinersee hat beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag betreffend Trassenverordnung Koralmbahn eingebracht. Konkret wird gefordert, die Verordnung für den Trassenverlauf zwischen Aich und Althofen/Drau als gesetzwidrig aufzugeben.

In dem Antrag der Gemeinde St. Kanzian wird eine Reihe von Fehlern behauptet: Weil - im Gegensatz zu anderen Streckenabschnitten - zwischen Aich und Althofen/Drau keine "Einhausung" vorgesehen sei, sei die Trasse wegen des Lärms nicht umweltverträglich; eben diese von den Bürgerinitiativen geforderte "Einhausung" sei nie ernsthaft geprüft worden; die Nachteile für die Tourismusregion seien nicht beachtet worden.

Der Verfassungsgerichtshof wird sich - falls der Antrag der Gemeinde St. Kanzian zulässig ist - mit den einzelnen Kritikpunkten befassen und entscheiden, ob die Trassenverordnung als gesetzwidrig aufzuheben ist oder nicht.

Öffentliche Verhandlungen sind derzeit nicht angesetzt.